

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Auszug aus dem Protokoll
vom 11. Dezember 2025

ZPZ-DVB 2025.11 A: 3.04.02

ZPZ. Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision 2024

- **Weisung und Antrag zuhanden Regierungsrat des Kantons Zürich**

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich leisten der kantonale Richtplan wie auch die regionalen und kommunale Richtpläne einen wesentlichen Beitrag zur gezielten räumlichen Entwicklung. Die Richtpläne sind für die Behörden aller Stufen verbindlich. In den Richtplänen von Kanton und Regionen werden die Sachbereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung wie auch öffentliche Bauten und Anlagen aufeinander abgestimmt.

Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Region und enthält überkommunale Vorgaben für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er stützt sich auf Grundlagen aus allen Sachbereichen, stimmt diese aufeinander ab und setzt Prioritäten. Er lenkt und koordiniert die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung und weist einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren auf.

Die vorliegende Teilrevision 2024 ist die dritte Teilrevision nach der im Jahr 2018 abgeschlossenen Gesamtrevision, deren Festsetzung am 9. Januar 2018 durch den Regierungsrat beschlossen wurde (RRB 11/2018). Die Teilrevision 2022 wurde durch den Beschluss des Regierungsrats (RRB Nr. 1450/2023) am 12. Dezember 2023 festgesetzt, die Teilrevision «Uferbereich vom Zürichsee» befindet sich aktuell im «Festsetzungsverfahren» beim Regierungsrat.

Grundsätzlich nimmt die Region in Aussicht, regelmässig Teilrevisionen des regionalen Richtplans vorzunehmen. Themen, die noch nicht über eine ausreichende Konkretisierungstiefe verfügen oder aus anderen Gründen noch nicht behandelt werden können, werden in einer nächsten Teilrevision behandelt. Es wird angestrebt, ungefähr alle zwei Jahre eine Teilrevision des regionalen Richtplans vorzunehmen.

Die vorliegende Teilrevision umfasst Festlegungen zum Arbeitsplatzgebiet Sood, zu einem neuen Durchgangsplatz für Fahrende, Anpassungen an den Einträgen diverser Erholungsgebiete in der Gemeinde Kilchberg, zur ökologischen Vernetzung, zu neuen Bike + Ride Anlagen und Anpassungen im Fuss- und Wanderwegnetz.

B. Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision 2024 – öffentliche Auflage und Anhörung (inkl. Vorprüfung)

Die Vorlage der Teilrevision 2024 des regionalen Richtplans der Region Zimmerberg wurde vom 21. Februar 2025 bis zum 22. April 2025 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage haben

Einwendende sowie die Regionsgemeinden und Nachbarregionen 16 Einwendungen mit insgesamt 14 verschiedenen Anträgen und zwei Bemerkungen eingereicht.

Fünf Anliegen konnten (teilweise) berücksichtigt werden und haben zu entsprechenden Änderungen im Richtplantext und / oder den Richtplankarten geführt. Diese vollständig berücksichtigten Anträge sind im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nicht aufgeführt. Drei Einwendungen bezogen sich auf Festlegungen / Themen, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind und konnten daher nicht berücksichtigt werden. Im Anhang des Planungsberichts gibt die tabellarische Auswertung eine Übersicht über die Einwendungen und deren Grad der Berücksichtigung, bzw. den Umgang damit. Ebenfalls aufgeführt und ausgewertet sind die Anträge aus der kantonalen Vorprüfung, die parallel zur öffentlichen Auflage stattgefunden hat.

Die Einwendungen sowie deren Behandlung und daraus resultierende Lösungsansätze wurden gemeinsam vom Vorstand und den Delegierten an verschiedenen Anlässen vorberaten.

C. Änderungen der Vorlage gegenüber dem Stand der öffentlichen Auflage und Anhörung (inkl. Vorprüfung)

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung und Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und der damit verbundenen Weiterbearbeitung der Vorlage haben sich gegenüber dem Stand der öffentlichen Auflage und Anhörung folgende Änderungen ergeben: Ergänzungen im Bericht zur Arbeitszonenbewirtschaftung, eine Änderung bei den Massnahmen zu den Gebieten mit Nutzungsvorgaben, eine Perimeterbereinigung bei einem Gebiet hoher baulicher Dichte, ergänzende Vorgaben im Zusammenhang mit der Verkleinerung des Arbeitsplatzgebiets Sood, eine Ergänzung bzgl. Lärmschutz beim neuen Durchgangsweg für Fahrende in Thalwil, Anpassungen bei den Einträgen zum Fuss- und Veloverkehr, Anpassung beim Eintrag für die Seewärmenutzung in Wädenswil, ein neuer Hinweis auf die Störfallvorsorge in Verbindung mit dem «Home of Chocolate» und damit zusammenhängen ergänzende Erläuterungen im Erläuterungsbericht, sowie kleinere inhaltliche und redaktionelle Anpassungen.

Aufgrund der Diskussion mit den Delegierten an der Versammlung vom 11. Dezember 2025 haben sich gegenüber dem Antrag des Vorstands keine Änderungen mehr ergeben.

D. Beschluss und Antrag Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision 2025

- a) Der Teilrevision 2024 des Regionalen Richtplans Zimmerberg wird zugestimmt. Die Teilrevision 2024 wird zuhanden des Regierungsrats Kanton Zürich zur Festsetzung verabschiedet.

Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision 2024, datiert mit 11. Dezember 2025, setzt sich wie folgt zusammen (Gegenstand der Teilrevision sind nur jene Teilkapitel, in denen Änderungen vorgenommen wurden):

Festzulegende, verbindliche Inhalte:

- Richtplantext, Teilrevision 2024 (Synopse)
- Richtplankarten (Siedlung & Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen)

Erläuternde Inhalte:

- Erläuternder Bericht, Teilrevision 2024 (inkl. Zusatzberichte, Beilagen und Anhänge)
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, Teilrevision 2024

- b) Dem Regierungsrat des Kantons Zürich wird beantragt, die Teilrevision 2024 des Regionalen Richtplans Zimmerberg vom 11. Dezember 2025 gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG festzusetzen.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Der Teilrevision 2024 des Regionalen Richtplans Zimmerberg inklusive der Behandlung der Einwendungen wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision 2024 des Regionalen Richtplans Zimmerberg, datiert vom 11. Dezember 2025, wird zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 16 der Verbandsstatuten der ZPZ dem fakultativen Referendum.
4. Das Sekretariat ZPZ wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss mit Hinweis auf das Referendumsrecht im Sinne von Art. 15 der Verbandsstatuten der ZPZ und das Beschwerderecht gemäss Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen. Der Beschluss und die zugehörigen Akten sind der Bevölkerung zugänglich zu machen. Die Bekanntmachung soll nach den Weihnachtsferien 2025 erfolgen.
5. Dem Regierungsrat wird beantragt, die Teilrevision 2025 des Regionalen Richtplans Zimmerberg gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG nach Ablauf der Referendums- und Beschwerdefrist festzusetzen.
6. Der Vorstand der ZPZ wird ermächtigt, allfällige aus dem Festsetzungsverfahren zwingend notwendige Änderungen an der Teilrevision 2024 des Regionalen Richtplans Zimmerberg in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ

Präsident:



Martin Arnold

Sekretär:



Marcel Trachsler

Versandt: